

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 183/II
Eingangsdatum:	08.01.2003
Weitergabedatum:	09.01.2003
Fällig am:	23.01.2003
Beantwortet am:	28.01.2003
Erledigt am:	30.01.2003

Dr. Veronika Kottusch-Geiseler FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Lärm durch Autoverladung am Bahnhof Wannsee

Ich frage das Bezirksamt:

1. Was hat das Bezirksamt bisher unternommen, um zu prüfen, ob die Beschwerden der Bewohner der Nibelungenstraße über unzumutbare Lärmbelästigungen durch die Autoverladung am Bahnhof Wannsee gerechtfertigt sind?
2. Ist eine Lärmmessung in diesem Bereich erfolgt?
3. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es rechtliche Möglichkeiten, die Bahn als Lärmverursacher zu einer Messung bzw. zur Übernahme von deren Kosten zu zwingen?
6. Welchen rechtlichen Anspruch auf Kostenerstattung für den Einbau von Lärmschutzfenstern hätten die Anwohner bei nachgewiesener Überschreitung der laut Lärmschutzverordnung festgelegten Höchstwerte?

Dr. Veronika Kottusch-Geiseler

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:

Aufgrund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes liegt sowohl die immissionsschutz- als auch plangenehmigungsrechtliche Zuständigkeit für die Autoverladestation vollständig beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Durch das Rundschreiben SenStadt VIII Nr. 1/2002 zu *Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Ordnungsbehörden des Landes Berlin und dem EBA auf dem Gebiet des*

Umweltschutzes wurden die Berliner Umweltämter darüber ausführlich informiert. Verwaltungsakte können somit durch das Umweltamt nicht erlassen werden und wären als rechtswidrig zu bewerten (Schreiben SenStadt VC31 vom 21.11.1997).

Unabhängig davon wurden und werden hier eingehende Beschwerden betroffener Anwohner an das EBA weitergeleitet und um Beantwortung gebeten. Leider erfolgen Antworten gegenüber dem Umweltamt des öfteren nur zögerlich oder auch gar nicht. Ein Rechtsanspruch diesbezüglich besteht nicht. Darüber hinaus haben sich das Umweltamt und der Bezirksbürgermeister von Berlin-Zehlendorf in den zurückliegenden Jahren immer wieder für die Belange der betroffenen Anwohner gegenüber der Deutschen Bahn AG, dem EBA und der Senatsverwaltung eingesetzt und sich um Lärminderungsmaßnahmen seitens des Betreibers bemüht. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurden z. B. im Jahr 1999 die vorhandenen Lautsprecher durch moderne, lärmimmissionsärmere Lautsprecher ausgetauscht.

Den betroffenen Beschwerdeführern sind sowohl die eingangs erläuterten Zuständigkeitsregelungen als auch die Ansprechpartner beim EBA und der Deutschen Bahn AG bekannt. Zwischen dem Umweltamt und den Beschwerdeführern wurden Informationen über Veranlassendes und daraus resultierende Ergebnisse regelmäßig ausgetauscht.

Zu 2. und 3.:

Mir liegen keine Informationen über erfolgte Lärmmessungen vor.

Zu 4.:

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ist eine Lärmmessung bzw. ein schalltechnisches Gutachten durch das Umweltamt nicht zweckmäßig (s. Punkt 1).

Zu 5.:

Die zuständige Behörde (hier: EBA) hat gemäß § 26 BImSchG die Möglichkeit, dem Betreiber Messungen aus besonderem Anlass anzuordnen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zu 6.:

Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen sieht das BImSchG nur im Falle der Überschreitung festgelegter Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgeräusche beim (Neu-)Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen vor (§ 42). Ein Kostenerstattungsanspruch für den Einbau von Lärmschutzfenstern aus Gründen der Lärmbelästigung durch Nebenanlagen (Bahnhöfe, Verladeeinrichtungen) ist meines Wissens auf Grundlage des BImSchG nicht ableitbar. Ggf. wären privatrechtliche Ansprüche der Betroffenen zu prüfen.

Anke Otto
Bezirksstadträtin